Ortsgemeinde Kottenheim	Vorlage Nr. 055/775/2022
	Beschlussvorlage

TOP	Erstellung Löschwasserzisternen - Antrag Fraktion WfK -

Verfasser: Bearbeiter: Matthias Steffens Fachbereich: Fachbereich 4.2	
Datum: 26.08.2022	Aktenzeichen: 5 815 -
Telefon-Nr.: 02651/8009-42	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	06.09.2022	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	06.09.2022	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	13.09.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Ortsgemeinderat nimmt den Antrag der Fraktion „Wir für Kottenheim“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung/Werkleitung mit der weiteren Prüfung

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Unter Verweis auf den Antrag der Fraktion „Wir für Kottenheim“ vom 23.08.2022 in der **Anlage** soll über die Erstellung und Nutzbarmachung von Löschwasserzisternen für die Kottenheimer Feuerwehr beraten und Mittel in den Haushalt der Ortsgemeinde für 2023 eingestellt werden.

Nach erster summarischer Prüfung durch die Verwaltung sind zu diesem Antrag folgende Hinweise bzw. Fragestellungen aufzuwerfen:

1. Löschwasserzisternen:

Löschwasserzisternen gelten als Brandschutzeinrichtungen und unterstehen daher der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Vordereifel als Trägerin des Brandschutzes.
Notwendigkeiten und Standorte wären daher gemeinsam mit der Wehrleitung der Verbandsgemeinde sowie der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

2. Nutzung gemeindlicher Quellen:

2.1 Quelle „Ober dem Pesch“

Es handelt sich hierbei um eine alte aufgegebene Wasserversorgungsanlage der Ortsgemeinde Kottenheim, für die *weder eine wasserrechtliche Erlaubnis noch ein Wasserschutzgebiet* besteht.
Derzeit wird von dieser Quellfassung mit Hochbehälter über die alte bestehende Zuleitung im Bereich der Gartenstraße ein Feuerwehranschluss bedient.

Es haben jedoch bereits Gespräche mit Herrn Wehrführer Kuhn der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden, inwieweit man diesen alten Hochbehälter in der Keltenstraße, **nur zu befahren über private Zufahrten**, wieder für Feuerwehrzwecke bzw. für die schnelle Füllung des örtlichen Wehrfahrzeuges nutzbar machen könnte.

Als erstes bedarf es der Freistellung des Geländes von derzeitigem Bewuchs, was aufgrund der Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes *nicht vor dem 01. Oktober* erfolgen kann.
Diese Arbeiten sollen dann durch die Gemeindearbeiter ausgeführt werden.
Danach sind der Zustand und die Füllmenge zu prüfen.

Da die Zufahrt zu diesem ehemaligen Hochbehälter eben nur über Privatgrundstücke möglich ist, sind hier auch privatrechtliche Regelungen über ein Durchfahrtsrecht zu erwirken.
Auch hier haben bereits erste Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern durch die Werkleitung stattgefunden.

2.2 Tiefbrunnen „Flammborn“

Für die Wiederaktivierung des Tiefbrunnen Flammborn werden bereits seit 2018 Gespräche mit der SGD Nord geführt und gemäß einer Online-Konferenz am 19.03.2020 mit Ortsbürgermeister, Beigeordneten und eine konkrete Prüfung durch des Geologen Dr. Köppen vom Ingenieurbüro Wasser & Boden beauftragt, inwieweit man diese Quelle „Flammborn“ wieder einer öffentlichen Trinkwasserversorgung mit Wasserrecht und Wasserschutzgebiet zuführen kann.
Diese Nutzung hat absolute Priorität und Vorrang vor anderweitigen Nutzungen.
Diese Prüfungen bleiben abzuwarten, da dann diese Trinkwassergewinnungsanlage und auch diese Mengen wieder für die Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinde Kottenheim zur Reduzierung des Zusatzwasserbezuges genutzt werden können.

2.3 Quelle „Galgenborn“

Die Quelle „Galgenborn“ ist ebenfalls außer Betrieb und verfügt weder über ein Wasserrecht noch über ein Wasserschutzgebiet.

Wasserentnahmen/Genehmigungspflicht

Generell gilt es für solche Grundwasserentnahmen mit der zuständigen Wasserbehörde, hier der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz abzuklären, inwieweit diese auch für solche Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, da aktuell keine Wasserentnahmerechte mehr bestehen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Verwaltung bzgl. aller offenen Fragen insbesondere dieser zulässigen Entnahme von Wassermengen mit der SGD Nord als Obere Wasserbehörde und zuständig für wasserrechtliche Erlaubnisse im Bereich der Wasserversorgung Kontakt aufnimmt und die Zulässigkeiten mit oder ohne Erlaubnis abstimmt.

Nach Abschluss dieser Prüfungen wird dem Ortsgemeinderat eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung vorgelegt, um letztlich die Zuständigkeiten und die Notwendigkeiten wasserrechtlicher Erlaubnisse verbindlich darlegen zu können.
Erst danach können auch Aussagen zu Investitionskosten u.ähnl. getroffen werden.

Die Ausschüsse und der Ortsgemeinderat werden um Beratung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Antrag wfk